

An die Schulleitungen in Niedersachsen

Hannover, 9. Mai 2011

**Wie geht es weiter mit dem Ganztagsbetrieb?**

- **Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zur Scheinselbstständigkeit**
- **aktuelle Verhandlungen des Kultusministeriums mit der Deutschen Rentenversicherung**
- **Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Kultusministerium**
- **Regressforderungen der Landesschulbehörde gegen Schulleiterinnen und Schulleiter**
- **Überprüfungen der Schulbudgets durch die Schulbehörde**
- **Vorschläge der GEW für die aktuelle Sicherung des Ganztagsbetriebs**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich wende mich mit diesem Schreiben an Sie / Euch, weil die zukünftige Organisation des Ganztagsbetriebs noch immer nicht zufriedenstellend geklärt ist. Inzwischen gibt es allerdings eine Fülle neuer Informationen und Einschätzungen, die im Folgenden dargestellt werden. Zurzeit ist eine Lösung der Probleme leider noch immer nicht abzusehen, sie scheinen sich eher zuzuspitzen, weil die politisch verantwortliche Spitze des Kultusministeriums sie weiterhin leugnet. Stattdessen wird den Schulleiterinnen und Schulleitern und den Juristinnen und Juristen der Schulbehörde und des Ministeriums die Schuld für das Scheitern des Ganztags-Billigmodells in die Schuhe geschoben.

Eine weitere neue Fassung der rechtlichen Hinweise für die Schulen wurde inzwischen vom Ministerium angekündigt. Bei diesen hat das Kultusministerium folgende Fakten und Erkenntnisse zu berücksichtigen:

- Die jüngsten Arbeitsgerichtsurteile,
- die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Deutschen Rentenversicherung,
- die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft,
- die Klärung der divergierenden rechtlichen Beurteilungen der Juristen der Schulbehörde und der politischen Spitze des Ministeriums, die in den letzten Wochen offen zutage getreten sind (Schreiben der Landesschulbehörde an das Kultusministerium vom 04.04.2011).

**Eindeutige Ergebnisse beim Arbeitsgericht:**

**Honorarverträge sind für pädagogische Aufgaben grundsätzlich unzulässig!**

Entgegen den wiederholten Beteuerungen des Kultusministeriums und der Kritik an der Beratung der GEW bieten die Hinweise des Kultusministeriums zu den Beschäftigungsverhältnissen im Ganztagsbetrieb noch immer keine Rechtssicherheit.

Die freien Dienstleistungsverträge, die die Schulbehörde auf Weisung des Kultusministeriums nach wie vor genehmigt, stellen in der Regel eine rechtswidrige Scheinselbstständigkeit dar. Dies ist das Ergebnis aller Urteile der Arbeitsgerichte aus den letzten Monaten. Dort wird den Klagen von Honorarkräften auf Nichtigkeit von freien Dienstleistungsverträgen für die Wahrnehmung von pädagogischen Aufgaben im Ganztagsbetrieb stattgegeben. Für die Arbeitsgerichte ist die in den Hinweisen der Schulbehörde vorgesehene Unterscheidung in unterrichtsnahe und unterrichtsferne Arbeitsgemeinschaften bei ihren Urteilen nicht beachtlich. Es geht um Scheinselbstständigkeit. Als beachtlich für den Status als Beschäftigter gilt die feste Einordnung in den Betriebsablauf und das pädagogische Schulkonzept sowie das Weisungsrecht der Schulleitung.

Nach der aktuellen niedersächsischen Rechtsprechung haben die Honorarkräfte rückwirkend seit Beginn ihrer Honorartätigkeit Anspruch auf Arbeitsverträge. Wenn die Honorarverträge seit zwei Jahren ununterbrochen gelten, besteht Anspruch auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Wenn

Beschäftigungszeiten zum Beispiel durch Nichtbeschäftigung in den Schulferien unterbrochen waren, werden diese Beschäftigungszeiten bei der Einstufung in Erfahrungsgruppen berücksichtigt. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Sozialversicherung. Der Arbeitgeber muss die Beiträge rückwirkend zahlen und zwar sowohl den Arbeitgeberbeitrag als auch den Arbeitnehmeranteil. Dieser persönliche Anspruch gilt unabhängig von der Verabredung einer pauschalen Nach- und Strafzahlung des Landes an die Rentenversicherung. Dazu unten mehr.

Eine Reihe von Honorarkräften hat mithilfe des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes Arbeitsgerichtsverfahren angestrengt. Alle Verfahren wurden bisher gewonnen, weitere Verfahren sind anhängig. Andere „freie Dienstleiter“, sogenannte Aufstocker, werden von der Bundesagentur für Arbeit aufgefordert, das Arbeitsgericht anzurufen, um ihren Status als Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag durchzusetzen. Die Schulbehörde hat beschlossen, in Güteverfahren der dargestellten Regelung zuzustimmen, da zu erwarten sei, dass die Behörde bei Urteilen unterliegt. Unnötige Kosten seien zu vermeiden.

Der Arbeitgeber wird allerdings immer noch nicht von selbst tätig, um die rechtswidrige Scheinselbstständigkeit zu beenden, die Honorarverträge rückwirkend in Arbeitsverträge umzuwandeln und der Sozialversicherungspflicht nachzukommen. Die Behörde wartet weisungsgemäß weiterhin darauf, dass Honorarkräfte vor das Arbeitsgericht gehen.

Es ist ein politischer Skandal, dass die verantwortliche Spitze des Ministeriums aus dieser Entwicklung immer noch keine Konsequenzen gezogen hat. Sie muss dafür sorgen, dass die externen Ganztagskräfte, die aktuell Honorarverträge haben, ohne den Gang zum Arbeitsgericht mit Rückwirkung Arbeitsverträge erhalten.

### **Zulässige Ausnahmen vom Regelfall**

Freie Dienstleistungsverträge für pädagogische Aufgaben sind in begründeten und für die Schulen wichtigen Ausnahmen durchaus rechtlich zulässig. Das gilt für einmalige oder befristete Aktivitäten von Künstlern, Journalisten, Regisseuren (z. B. für Lesungen, Workshops, Aufführungen, Assistenz bei der Vorbereitung von Darbietungen), auch für den sprichwörtlichen Imker. Auch regelmäßige Leistungen von Menschen, die grundsätzlich für unterschiedliche Abnehmer freie Dienstleistungen erbringen und auf eigenes Risiko wirtschaften (z. B. Therapeuten, Zirkuspädagogen) können über Honorarverträge abgewickelt werden. In diesen Fällen handelt es sich nicht um Scheinselbstständigkeit, sondern um echte Selbstständigkeit. Diese Selbstständigen sind es gewohnt, ihre Einkommen selbst zu versteuern und für ihre Sozialversicherung zu sorgen.

### **Verhandlungen mit der Deutschen Rentenversicherung**

Noch im Mai sollen Verhandlungen des Kultusministeriums mit der Deutschen Rentenversicherung stattfinden. Diese Verhandlungen haben zwei Gegenstände.

#### **1. Nach- und Strafzahlung**

Eine Verständigung über die Höhe eines Betrages, mit der die nicht bezahlten Beiträge zur Rentenversicherung für unzulässige Honorarverträge pauschal abgegolten werden, ohne dass die fünf- bis zehntausend früheren Honorarverträge einzeln rechtlich geprüft werden. Außerdem geht es um eine Strafzahlung, mit der das Land als Arbeitgeber für sein rechtswidriges Handeln büßt und seine Schuld eingesteht. Kultusminister Dr. Bernd Althusmann hat in diesem Zusammenhang davon gesprochen, dass im Haushalt 24 Millionen Euro vorgehalten werden. Im Landtag sprach er von 36 Millionen Euro, die für nachträglich entstandene zusätzliche Kosten zur Verfügung stünden. Ein in Rede stehender zweistelliger Millionenbetrag als Folge rechtswidrigen Regierungshandelns zeigt, dass es nicht um eine Lappalie geht.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Regierung bisher weder Angaben über Art noch Anzahl von Verträgen im Ganztagsbetrieb machen kann. Detaillierte Daten, die Antworten auf eine Landtagsanfrage der GRÜNEN aus dem März geben können, sollen erst im September (!) veröffentlicht werden.

#### **2. Abgrenzung von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen**

Zur Vermeidung von künftigen rechtlichen Unsicherheiten möchte die politische Spitze des Kultusministeriums mit der Deutschen Rentenversicherung vereinbaren, in welchen Fällen in Schulen Honorarverträge zulässig sind, die nicht den Tatbestand der Scheinselbstständigkeit erfüllen. Die Handreichungen sollen sich künftig an dieser Vereinbarung orientieren. Die GEW richtet hohe Erwartungen an die Qualität dieser Vereinbarung. Sie muss vor den Arbeitsgerichten Bestand haben, denn wir wollen als Gewerkschaft nicht länger gezwungen sein, in dieser Angelegenheit Verfahren vor dem Arbeitsgericht zu betreiben.

## **Ermittlungen der Staatsanwaltschaft im Kultusministerium Die politische Spitze muss zu ihrer Verantwortung stehen!**

Die Staatsanwaltschaft Hannover ermittelt seit Monaten im Kultusministerium wegen Sozialversicherungsbetrugs. Die seit 2005 von der schwarz-gelben Regierung bis heute praktizierten Vertragsabschlüsse, die einer Scheinselbstständigkeit Vorschub leisten, erfüllen diesen Tatbestand. Dies geht zulasten aller Versicherten und aller Arbeitgeber, die ehrlich ihre Beiträge bezahlen. Vom Staat muss verlangt werden, dass er sich rechtmäßig verhält, von der Landesregierung ist zu erwarten, dass sie sich vorbildlich verhält.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt, unterstützt von der Kriminalpolizei, die Straftatbestände und sucht den für die Straftaten Verantwortlichen. Zahlreiche Zeugen wurden vernommen, darunter auch betroffene Honorarkräfte. Ich habe aufgrund meiner Befragung den Eindruck, dass die Beamten sehr kompetent ermitteln. Sie haben als Spezialisten Erfahrungen mit rechtswidrigen Verträgen.

Schnell war klar, dass der Schulleiter, gegen den sich eine Anzeige gerichtet hatte, ebenso wenig verantwortlich ist, wie es die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesschulbehörde sind. Auch die Juristinnen und Juristen im Kultusministerium, die die einschlägigen Erlasse formuliert haben, kommen nicht als Beschuldigte infrage, denn niemand im Kultusministerium formuliert Erlasse ohne eine entsprechende Weisung. Die seit 2005 politisch verantwortliche Spitze des Kultusministeriums - ehemalige und gegenwärtige - muss die juristische Verantwortung übernehmen. Alles andere ist nicht akzeptabel, nicht gegenüber den Beschäftigten in den Schulen, der Verwaltung und im Ministerium, nicht gegenüber der Öffentlichkeit. Dieses gilt unabhängig davon, ob der seit fast zwei Monaten überfällige Abschlussbericht der interministeriellen Untersuchungskommission einen Verantwortlichen ausmachen kann.

Staatsanwaltschaften ermitteln zwar unabhängig, sind aber auch weisungsgebundene Beamte. Die laufenden Ermittlungen dürfen nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass die ehemalige Kultusministerin zuvor Justizministerin war, dass der ehemalige Kultusminister nunmehr Justizminister ist und dass möglicherweise auch im niedersächsischen Justizvollzugsdienst, so wie in anderen Bundesländern auch, rechtswidrige Honorarverträge für Lehrpersonal bestanden oder noch bestehen. Ich bin von den Fachleuten der GEW Bund aufgefordert worden, auch diesem Sachverhalt in Zusammenarbeit mit ver.di nachzugehen.

## **Regressforderungen der Landesschulbehörde gegen Schulleiter**

### **Arbeitsrechtliche Entscheidungen immer durch die Behörde genehmigen lassen!**

Aus gegebenem Anlass wiederhole ich meinen Rat, dass sich Schulleiterinnen und Schulleiter in allen Vertragsangelegenheiten von Tarifbeschäftigten die Korrektheit der Arbeitsverträge ohne Ausnahme durch die Behörde genehmigen lassen. Fragen der Eingruppierung und der Zuordnung von Erfahrungsstufen, aber auch den Vertragsinhalt und die Befristung von Arbeitsverträgen sollen spezialisierte Fachleute klären. Ohne eine Unbedenklichkeitserklärung der Landesschulbehörde sollte kein Arbeitsvertrag unterschrieben werden. Dies gilt für Lehrkräfte, Quereinsteiger und -einsteigerinnen, externe Ganztagskräfte, pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie das nicht lehrende Schulpersonal.

### **Der gegebene Anlass:**

Wie der Berichterstattung der Braunschweiger Zeitung zu entnehmen ist, wurde der Rektorin der Grundschule Lehre von der Landesschulbehörde Region Braunschweig vorgeworfen, eine pädagogische Mitarbeiterin fahrlässig in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft zu haben. Die Behörde verlangte 3.300 Euro Regress. Dagegen klagte Rektorin Ruhe erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig. Das Gericht argumentierte unter anderem, dass die Eingruppierung sich selbst für Juristen als „außerordentlich schwieriger Vorgang erweist“; sie stelle die Schulleiter vor „kaum zu bewältigende Hindernisse“. Die Behörde will nach dem Bericht der Braunschweiger Zeitung gegen das Urteil Berufung beantragen.

### **Überprüfungen der Schulbudgets durch die Behörde**

Die Schulbehörde ist beauftragt, in den nächsten Wochen an mehreren Ganztagschulen die Verwendung des Ganztagsbudgets zu überprüfen. Ziel der Überprüfung ist es, nachzuweisen, dass die bestehenden Ganztagsbudgets ausreichen, um den Ganztagsbetrieb aufrecht zu erhalten. Es gehört nicht viel Fantasie dazu, sich auszumalen, wie hier versucht wird, die Schulleiterinnen und Schulleiter dafür verantwortlich zu machen, wenn das Budget nicht reicht.

### **Vorgeschichte:**

Das Budget einer Ganztagschule, die angegeben hatte, dass das ihr zugewiesene Budget angesichts der neuen arbeitsrechtlichen Erfordernisse nach den für das laufende Schulhalbjahr geltenden Handreichungen nicht ausreichte und dass sie deshalb eine Erhöhung anmelde, war überprüft worden.

Die Behörde wies der Schule nach, dass sie Teile des Ganztagsbudgets „zweckentfremdet“ hatte und dass das Budget bei „richtiger Verwendung“ ausreiche. Die beantragte Erhöhung des Ganztagsbudgets wurde abgelehnt.

## **Vorschläge der GEW**

### **Rechtssichere Ausgestaltung und pädagogische Qualität**

Das bestehende Billigmodell muss schrittweise abgeschafft werden. Die GEW Niedersachsen bietet an, mit dem Kultusminister über die einzelnen Schritte zu verhandeln.

### **Unbefristete Arbeitsverträge für externe Kräfte**

Die GEW teilt die Einschätzung der Landesschulbehörde, dass der Ganztagsbetrieb mit externen Ganztagskräften, deren Arbeitsverträge mit einer sachgrundlosen Befristung auf zwei Jahre begrenzt sind, nicht aufrecht erhalten werden kann. Ein dauerhafter Personaleinsatz kann auf diese Weise nicht gesichert werden. Die GEW teilt außerdem die Einschätzung der Landesschulbehörde, dass der Ganztagsbetrieb an vielen Ganztagschulen nach den Sommerferien zusammenbricht, wenn den Schulen nicht gestattet wird, unbefristete Arbeitsverträge abzuschließen.

In diesem Zusammenhang stellen sich weitere Fragen, die beantwortet werden müssen:

1. Welche fachlichen und pädagogischen Mindestqualifikationen sollen Voraussetzung für die pädagogische Arbeit in Ganztagschulen sein? Die GEW sieht eine sozialpädagogische Ausbildung oder einen Hochschulabschluss als notwendig an.

2. Was soll mit den Ganztagskräften geschehen, die diese Qualifikation nicht erfüllen?

Die GEW tritt dafür ein, dass das Land Niedersachsen als Arbeitgeber eine entsprechende Nachqualifikation vorhält und finanziert, damit die externen Ganztagskräfte die Anforderungen erfüllen und auch entsprechend bezahlt werden können. In Bremen wurde ein entsprechendes Konzept vom Hauptpersonalrat und der Schulbehörde ausgehandelt.

So qualifizierte Ganztagskräfte müssen die Möglichkeit erhalten, nicht nur in Minijobs, sondern auch in Vollzeitstellen zu arbeiten, da sie in einem breiteren Aufgabenspektrum eingesetzt werden können. Nur so können prekäre Beschäftigungsverhältnisse verhindert werden.

### **Verlässliche Schulbudgets**

#### **§ 8.2. Ganztagerlass muss gestrichen werden**

Alle Ganztagschulen müssen einen Anspruch auf eine zusätzliche Personalzuweisung erhalten, die den Regelungen des Ganztagerlasses entspricht. Es ist nicht hinzunehmen, dass Schulen, die einen Ganztagsantrag stellen, nach § 8.2. auf eine zusätzliche Personalzuweisung verzichten müssen und sie darauf verwiesen werden, als „Gnadenakt“ könnte es nach Haushaltslage eine Minimalausstattung in Höhe von 2,5 Stunden pro Klasse der Jahrgänge 5 und 6 geben. Der Kultusminister stellt diese Zuweisung dann pressewirksam noch als ein Geschenk an die Schulen dar, da diese ja keine Unterstützung gefordert hätten. Dass dieser „Verzicht“ Bedingung für die Genehmigung war, wird verschwiegen. Dieses ist eine nicht weiter hinnehmbare Zumutung.

### **Offene Ganztagschulen**

#### **Budget für alle Schuljahrgänge**

Offene Ganztagschulen sollen künftig den Ganztagszuschlag pro teilnehmende/n Schülerin und Schüler oder mindestens pro Klasse 2,5 Wochenstunden für jeden Schuljahrgang erhalten, nicht nur für die Jahrgänge 5 und 6. Diese Zuweisung muss kontinuierlich mit dem Aufbau der Ganztagschulen erfolgen. Entsprechend müssen offene Ganztags-Grundschulen nicht nur für die Jahrgänge 3 und 4, sondern für alle Jahrgänge 2,5 Wochenstunden pro Klasse bekommen.

Dieses entspricht den ursprünglichen Ankündigungen bei der Änderung des Ganztagerlasses im Jahr 2005. Neuerdings behauptete der Kultusminister nun im Landtag kühl, die Zuweisung von zweimal 2,5 Wochenstunden müsse für die Jahrgänge 5 bis 10 ausreichen.

### **Gebundene Ganztagschule**

#### **Für alle Schulen, deren pädagogisches Konzept sie vorsieht**

Alle Schulen, deren pädagogisches Konzept es vorsieht, haben das Recht auf einen gebundenen Ganztagsbetrieb. Keine Schulform wird bei der Genehmigung diskriminiert oder bevorzugt. Interessenbekundungen aus den Schulen geben Anlass zu der Vermutung, dass die Anzahl der Schulen, die einen gebundenen oder teilweise gebundenen Ganztagsbetrieb einführen wollen, in den kommenden Jahren überschaubar bleiben wird.

Als erster Schritt sollte die im derzeit gültigen Erlass vorgesehene reguläre Personalausstattung zugewiesen werden. Außerdem sind im Landesdienst Schulsozialarbeiterinnen und –sozialarbeiter anzustellen, die auch im Ganztagsbereich arbeiten. Mit dieser Regelung kann der Ganztagsbetrieb grundsätzlich

lich mit regulären Lehrkräften und Sozialpädagogen durchgeführt werden. Im Rahmen einer begrenzten Budgetierung kann auf externe Kräfte und Kooperationen zurückgegriffen werden, um Qualifikationen einzukaufen, die von den Stammkräften der Schule nicht geleistet werden können. Ziel ist, wieder die Personalzuweisung für gebundene Ganztagschulen einzuführen, wie sie bis 2005 galt.

### **Billigmodell für 86 Millionen Euro**

#### **Sind die Vorstellungen finanzierbar?**

Kultusminister Althusmann erklärt mit Stolz, das Land investiere mit einer enormen Kraftanstrengung eine beachtliche Stange Geld für die Ganztagschulen. Die Fakten: Der Kultusetat macht 4,7 Milliarden aus. Für die Ganztagschulen werden also weniger als zwei Prozent des Etats ausgegeben. Als Althusmann für das laufende Haushaltsjahr 105 Millionen einkürzen musste, erklärte er, dieser Betrag werde sich auf Stellenbesetzungen nicht auswirken und könne durch geschickte Buchungen aufgefangen werden. Soviel zur Bedeutung von 86 Millionen.

Wir müssen die Landesregierung in die Pflicht nehmen, dass die Ganztagsmittel nicht von Haushaltsresten abhängig sind, sondern dass künftig jede Ganztagschule einen fest zugesagten Anspruch auf zusätzliche Personalmittel erhält. Die Erfahrung lehrt, dass vor Landtagswahlen Geld für die Bildung zu holen ist. Darum müssen wir jetzt auf eine Änderung des Ganztageserlasses und der Finanzausstattung drängen. Wir müssen vor und notfalls im Landtagswahlkampf die ersten Schritte zur Verbesserung der Ganztagschulen erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Eberhard Brandt